

## **Geschäftsordnung für die Fachausschüsse des DJV-Landesverbandes NRW**

§ 1 Die Errichtung von Fachausschüssen des DJV-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und deren Tätigkeitsbereiche sind durch § 7 Abs. 2 h der Satzung des Landesverbandes festgelegt.

§ 2 a) Die Fachausschüsse des Landesverbandes haben höchstens neun Mitglieder. Sie werden vom Gewerkschaftstag jeweils für eine zweijährige Amtszeit gewählt. Diese endet mit der Neuwahl des jeweiligen Fachausschusses.

b) Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand eine Nachwahl vornehmen.

§ 3 Die Fachausschüsse wählen für die Dauer ihrer Amtszeit die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n aus ihrer Mitte. Der/die Vorsitzende ist Mitglied des Gesamtvorstandes; Stellvertretung ist zulässig.

§ 4 a) Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, die Organe des Landesverbandes zu beraten und deren Beschlussfassung vorzubereiten. Sie können keine die Organe des Landesverbandes bindenden Beschlüsse fassen, sondern richten entsprechende Anträge an den Landesgewerkschaftstag, den Gesamtvorstand oder den Landesvorstand. Für die Öffentlichkeit bestimmte Erklärungen bedürfen der Billigung des Landesvorstandes.

b) Der Landesvorstand ist gehalten, in Fachfragen die Meinung der Fachausschüsse einzuholen sowie ihnen konkrete Aufgaben und Projekte zu übertragen. Wenn sich Themenfelder überlagern, sind gemeinsame Projekte mehrerer Fachausschüsse erwünscht.

c) Zu ständigen Aufgaben der Fachausschüsse gehören Empfehlungen zu Fragen des Berufsbildes, der berufsgruppenspezifischen Fortbildung sowie der Mitgliederwerbung und Mitgliederbindung. Außerdem sind alle Fachausschüsse gehalten, aus ihrem Bereich, auch in Zusammenarbeit mit anderen Gremien, Ideen zu entwickeln und sich an Maßnahmen, Aktionen oder Veranstaltungen des Landesverbandes, z.B. Journalisten-/Freien-/Volontagen, zu beteiligen. Darüber hinaus können sie eigene Maßnahmen aus ihrem Bereich im Einvernehmen mit dem Landesvorstand durchführen.

- § 5 a) Soweit diese Geschäftsordnung keine anderen Festlegungen trifft, regeln die Fachausschüsse ihre inneren Angelegenheiten selbständig.
- b) Die Einberufung von Sitzungen erfolgt durch die/den Ausschussvorsitzende/n nach Absprache mit der Landesgeschäftsführung; die Einberufung muss erfolgen, wenn der Gesamtvorstand, der Landesvorstand oder die Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangen. Der Fachausschuss soll mindestens viermal im Jahr tagen. Dabei sollen Sitzungen auch als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden. Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt.
  - c) An den Sitzungen der Fachausschüsse können Mitglieder des Landesvorstandes und der Geschäftsstelle mit beratender Stimme teilnehmen.
  - d) Die Fachausschüsse sind nach Zustimmung durch den Landesvorstand berechtigt, zu einzelnen Projekten oder Themen bis zu zwei verbandsinterne Experten als Gäste mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen einzuladen.
  - e) Über den wesentlichen Inhalt und das Ergebnis der Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind innerhalb von zwei Wochen der Geschäftsstelle des Landesverbandes zuzuleiten.
  - f) Der Fachausschuss berichtet außerdem dem Gesamtvorstand sowie im Verbandsorgan des Landesverbandes über die wesentlichen Teile seiner Arbeit.
- § 6 Die Kosten, die den Mitgliedern der Fachausschüsse entstehen, trägt der Landesverband. Vorhaben eines Ausschusses, die den Landesverband über Reisekosten und Honorarausfallentschädigung entsprechend der Richtlinie für die Zahlung einer Aufwandsentschädigung hinaus mit Ausgaben belasten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landesvorstandes.

Die bisherige Geschäftsordnung für die Fachausschüsse tritt damit außer Kraft.